



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	10.11.2004	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 79/02
<b>Dokumenttyp:</b>	Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	Leitsätze
<b>Normen:</b>	§ 1 ArbEG, § 3 ArbEG, § 7 ArbEG, § 9 ArbEG, § 20 ArbEG		
<b>Stichwort:</b>	Konkurrenz von Prämierung für Verbesserungsvorschlag und Erfindervergütung		

#### **Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Für eine technische Lehre, für die der Arbeitgeber durch Umsetzung des (abschließend prämierten) Verbesserungsvorschlages die Nutzungsberechtigung hat, kommt auch für die Zukunft keine Erfindervergütung in Betracht, wenn derselben technischen Lehre später die Qualität einer Erfindung zugebilligt wird und diese gemeldet und sodann unbeschränkt in Anspruch genommen wird und sich die wirtschaftliche Verwertbarkeit bereits in der Nutzung als Verbesserungsvorschlag erschöpft, weil der Arbeitgeber keine durch die Diensterfindung hinzukommenden geldwerten wirtschaftlichen Vorteile erhält.
2. Für den mit dem Erwerb eines Formalschutzrechts hinzutretenden rechtlichen Vorteil des Monopolrechts, der einem Verbesserungsvorschlag fehlt, wird bei Erfindungsnutzungen, die außerhalb der Reichweite schon bestehender Nutzungsbefugnisse an Verbesserungsvorschlägen liegen, wie Lizenzvergabe und Verkauf, Erfindervergütung nach den üblichen Kriterien geschuldet.
3. Von dem Zeitpunkt an, an welchem die technische Lehre des Verbesserungsvorschlages den Status als zum Patent angemeldete Diensterfindung erlangt hat, wird eine Vergütung für die Benutzung als Ausschlussrecht geschuldet. Findet eine solche Benutzung nicht statt, dann orientiert sich die Vergütung an der Vergütung von Vorratspatenten.